



## Durch KESB initiierte kindorientierte Beratung

Hochzerstrittene Eltern sind oft nicht in der Lage, von sich aus einvernehmliche Lösungen zum Wohle der Kinder zu treffen. Initiieren Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) eine kindorientierte Beratung, lautet die Grundbotschaft: Den Eltern wird zugetraut und zugemutet, die Probleme für ihr Kind eigenständig mit einer befristeten Unterstützung zu lösen.

### Ziel

Für Eltern in oder nach einer Trennungsphase kann es eine hohe Anforderung sein, neben dem eigenen Schmerz, finanziellen Ungewissheiten und Zukunftsängsten den Fokus auf die Bedürfnisse der Kinder zu richten. Hier setzt das Angebot von *Silvia Herger Beratung* an: Die Eltern erhalten professionelle Unterstützung, gemeinsam gute Lösungen für die Kinder zu erarbeiten; die Bedürfnisse der Kinder in den Fokus zu rücken und über den Paarkonflikt zu stellen. Zusammen mit den Eltern strebt *Silvia Herger Beratung* die konfliktärmste Regelung an, welche dem Kind am besten dient, um eine möglichst gute Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Die Eltern werden unterstützt, ihre gemeinsame Elternverantwortung wahrzunehmen und den Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. Eine kindorientierte Beratung der Eltern folgt der Überzeugung, dass die beste Lösung für Probleme im Zusammenhang mit dem persönlichen Verkehr in der Regel nur die direkt Betroffenen, d. h. die Eltern und das Kind, entwickeln können. Die Eltern werden befähigt, ihre gemeinsame Aufgabe, für das Kindeswohl zu sorgen, wieder zu erfüllen. Je nach Alter des Kindes bzw. der Kinder erfolgt deren Einbezug direkt, meist jedoch indirekt. Die Entscheidungsverantwortung für die Lösungsfindung liegt bei den Eltern; die Kinder werden vor der Belastung einer Verantwortungsübernahme geschützt.

Oberziel: Die Entwicklung der gemeinsamen Kinder und die damit verbundene gemeinsame Elternrolle wird nachhaltig in den Vordergrund gerückt.

### Auftraggeber

Das Angebot einer kindorientierten Beratung durch *Silvia Herger Beratung* richtet sich in erster Linie an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), welche im Kontakt mit Eltern feststellen, dass die Bedürfnisse der Kinder zu wenig im Blickfeld der Eltern sind.

Gemäss Bundesgericht ist eine angeordnete Beratung oder Mediation als zulässige Kinderschutzmassnahme gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB ausdrücklich anerkannt; sie kann auch gegen den Willen eines Elternteils angeordnet werden. Die durch die KESB angeordnete Beratung unterscheidet sich von der freiwilligen in der konsequenten Orientierung an den Interessen und Rechten der Kinder. Die hochstrittigen Eltern werden mit den Interessen und Bedürfnissen ihrer Kinder konfrontiert und erfahren, wie sich ihr Konflikt auf die Befindlichkeit ihres Kindes auswirkt, und was sie für ihre Kinder tun können.

Die Pflichtmediation nach Art. 307 Abs. 3 resp. Art. 273 Abs. 2 ZGB ist von der Aufforderung zum Mediationsversuch nach Art. 314 Abs. 2 ZGB zu unterscheiden. Die Massnahme nach Art. 314 Abs. 2 ZGB ist eine Verfahrensnorm, wird also während eines hängigen Verfahrens angeordnet. Dem gegenüber stellt eine Massnahme nach Art. 307 Abs. 3 ZGB resp. 273 Abs. 2 ZGB einen verfahrensabschliessenden materiellen Sachentscheid dar. Bei der Weisung nach Art. 273 Abs. 2 ZGB werden die Eltern zu den Beratungen angewiesen und es wird ihnen zugemutet respektive von ihnen verlangt, dass sie eine gemeinsame Lösung finden. In hochstrittigen Fällen wird Art. 314 Abs. 2 ZGB kaum genügen. Dann braucht es eine verbindliche Anordnung einer Kinderschutzmassnahme nach Art. 307 ZGB, um der Grundhaltung, dass sich die Eltern bezüglich der Regelung der Fragen rund um den persönlichen Kontakt einigen müssen, genügend Nachdruck zu verleihen.

### **Nutzen**

Durch die klar gegliederte, systemische und lösungsorientierte Beratung lernen die Eltern,

- die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen.
- die Beziehung zum anderen Elternteil zu fördern.
- gemeinsame Abmachungen zu treffen.

Die Eltern werden durch das Angebot von *Silvia Herger Beratung* in ihrer Eigenverantwortung gestützt. Sie lernen die Bedürfnisse der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen, notwendige Abmachungen zu treffen und Absprache zu halten. Dies kann vor der Errichtung einer Beistandschaft erfolgen. Bei der Errichtung einer Beistandschaft besteht bei Eltern vielfach die Tendenz, elterliche Aufgaben und Verantwortung an die Beistandsperson zu delegieren (z.B. um nicht mehr miteinander sprechen zu müssen, Fachpersonen als Boten zu instrumentalisieren oder von diesen zu fordern, den Kontakt mit dem Kind durchzusetzen).

Für die Entwicklung der Kinder ist der Kontakt zu beiden Elternteilen wichtig. Nur so können die Kinder ein eigenes realistisches Bild beider Elternteile aufbauen. Sehr wertvoll ist, wenn der besuchsberechtigte Elternteil und das Kind bzw. die Kinder sich im Alltag erleben. Dies hilft, falls notwendig, besser Entscheide bezüglich Gesundheit und Ausbildung mitzugestalten.

### **Wichtig für das Gelingen**

- Es finden zeitnah gemeinsame Gespräche mit beiden Elternteilen statt.
- Die Dauer der kindorientierten Beratung ist zeitlich befristet.
- Für die Dauer der kindorientierten Beratung werden die Eltern ersucht, auf rechtliche Schritte zu verzichten.
- Die ersten zwei Sitzungen sind verbindlich festgelegt.

Es empfiehlt sich, in der Anordnung die Rahmenbedingungen festzuhalten.

*Silvia Herger Beratung* nimmt mit dem Auftraggeber (KESB) Kontakt auf, wenn während des Verlaufs der Beratung Schwierigkeiten auftauchen, welche eine Lösung als unwahrscheinlich erscheinen lassen oder eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt. Stellt *Silvia Herger Beratung* fest, dass zusätzliche Hilfestellungen anfänglich oder langfristig nötig sind (z. B. Begleitete Besuche, Begleitete Übergaben), stellt sie der zuständigen KESB eine fachlich begründete Empfehlung zu.

### **Unterschied zur Mediation**

Die Grenzen zwischen einer kindorientierter Beratung und einer angeordneten Mediation sind in der Praxis fließend. Die kindorientierte Beratung zeichnet sich durch den klaren Fokus auf das Kindeswohl und die Inpflichtnahme der Eltern sowie den Auftrag der KESB aus. Der behördliche Auftrag richtet sich an die Eltern und lautet, die Beratung in Anspruch zu nehmen und eine Lösung zu erarbeiten. Der Auftrag von *Silvia Herger Beratung* besteht demgegenüber darin, die Beratung professionell zu führen und die Eltern zu begleiten, damit sie eine Einigung untereinander erarbeiten können. Studien zeigen, dass angeordnete Beratungen durchaus erfolgreich sind und dass sie – insbesondere in hochstrittigen Situationen – zu neuen Handlungsspielräumen führen und Entlastung erzeugen.

### **Indikationen und Kontraindikationen**

Die angeordnete kindorientierte Beratung kommt in Frage, wenn anhaltende elterliche Konflikte das Kindeswohl gefährden und andere Massnahmen ausgeschöpft sind oder nicht greifen. Die Eltern werden zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung in die Pflicht genommen: Sie werden verpflichtet, unter Inanspruchnahme professioneller Unterstützung kindgerechte Lösungen auszuhandeln. Vorausgesetzt wird eine minimale oder denkbar mögliche Mitwirkungsbereitschaft der Eltern. Kontraindikationen sind akzentuierte Persönlichkeitsstörungen, chronische häusliche Gewalt oder eine hohe Stufe der Konflikteskalation (ab Stufe 7 oder 8, gemäss Neun-Stufen-Modell von Friedrich Glasl).

### **Rollenklärung**

Der Auftrag an die Eltern, eine Einigung herzustellen, wird von der KESB erteilt. Der Auftrag besteht darin, dass die Eltern die angeordnete kindorientierte Beratung bei *Silvia Herger Beratung* wahrnehmen und zusammen eine Einigung erarbeiten. Die Punkte, in denen die Eltern eine Einigung erarbeiten sollen, werden von der KESB wenn immer möglich festgelegt und benannt. Die Eltern tragen die Verantwortung für das Ergebnis der Einigung.

Der Auftrag von *Silvia Herger Beratung* lautet, die Eltern darin zu begleiten, eine gemeinsame Einigung zu erarbeiten. *Silvia Herger Beratung* trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des Beratungsprozesses.